

Antrag auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG

Bitte beachten Sie, dass Elterngeld frühestens ab Geburt und rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor dem Monat der Antragstellung gezahlt wird.

Verwenden Sie bitte zum Ausfüllen des Antrags (nach Möglichkeit) einen Kugelschreiber mit blauer Mine. Falls Sie Nachweise in Kopie einreichen, sollten diese gut lesbar sein. Beachten Sie bitte auch die Erläuterungen zum Formular (Anhang).

1 Kind, für das Elterngeld beantragt wird Bitte ORIGINAL-Geburtsbescheinigung mit Verwendungszweck „Elterngeld“ oder „soziale Zwecke“ beifügen (bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind)

Familienname:	Vorname (bei Mehrlingsgeburt: Vornamen aller Mehrlinge):
Geburtsdatum: Geburtsort:	
Bei Mehrlingsgeburt: Zahl der Kinder:	

2 Persönliche Angaben des antragstellenden Elternteiles

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Nachname:	Vorname(n):
Geburtsname:	Geburtsdatum:
Straße/Hausnummer:	PLZ/Wohnort:
Telefonnummer:	E-Mail-Adresse:
Beruf:	Steuerliche Identifikationsnummer:
Familienstand:	
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> eingetr. Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	
Unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

3 Bankverbindung Das Elterngeld soll auf folgendes Konto überweisen werden, über das ich verfügungsberechtigt bin:

genaue Bezeichnung des Geldinstituts:	Bankleitzahl:
Kontonummer:	Kontoinhaber: (nur, wenn nicht identisch mit Antragsteller)
Bei ausländischer Bankverbindung: IBAN:	Bei ausländischer Bankverbindung: BIC / SWIFT –Code:

4 Festlegung des Bezugszeitraums

Ich beantrage Elterngeld für folgende Lebensmonate (LM) des Kindes:	
<input type="checkbox"/> 1. – 12. Lebensmonat	oder <input type="checkbox"/> andere Aufteilung der Bezugsmonate ___ . - ___ . Lebensmonat ___ . - ___ . Lebensmonat ___ . - ___ . Lebensmonat ___ . - ___ . Lebensmonat (maximal bis zur Vollendung 14. Lebensmonat des Kindes)
Der andere Elternteil	
<input type="checkbox"/> meldet einen Anspruch auf _____ Bezugsmonate an. <input type="checkbox"/> stellt einen Antrag für _____ Bezugsmonate. <input type="checkbox"/> bezieht bereits Elterngeld unter dem <u>GZ.:</u> _____	<input type="checkbox"/> Die Antragstellung erfolgt später. <input type="checkbox"/> Antrag ist beigefügt.

Weitere Angaben, wenn ein Elternteil mehr als 12 Monate beantragen möchte:

Für Alleinerziehende:

Mir steht die elterliche Sorge/das Aufenthaltsbestimmungsrecht alleine zu (bitte Nachweis beifügen) **und** das Kind und ich wohnen mit dem anderen Elternteil nicht in einer gemeinsamen Wohnung. Eine Einkommensminderung liegt vor.

Für Elternteile, die nicht alleinerziehend sind:

Die Betreuung ist dem anderen Elternteil unmöglich oder gefährdet das Wohl des Kindes (bitte Nachweis beifügen). Eine Einkommensminderung liegt vor.

5 Arbeitsverhältnis / Tätigkeit

- Ich habe ein Arbeitsverhältnis in Deutschland bzw. übe eine selbständige Tätigkeit in Deutschland aus.
- Ich habe ein Arbeitsverhältnis im Ausland bzw. übe eine selbständige Tätigkeit im Ausland aus, Beschäftigungsland: _____
- Mein Partner hat ein Arbeitsverhältnis in Deutschland bzw. übt eine selbständige Tätigkeit in Deutschland aus.
- Mein Partner hat ein Arbeitsverhältnis im Ausland bzw. übt eine selbständige Tätigkeit im Ausland aus, Beschäftigungsland: _____

6 Auszahlungsvariante

Ich beantrage das Elterngeld wie folgt auszuzahlen:

- ganzer Monatsbetrag
- halber Monatsbetrag bei doppeltem Auszahlungszeitraum (Sofern nur einzelne Monate verdoppelt werden sollen, bitte gesonderte Aufstellung beifügen)

7 Staatsangehörigkeit / Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt

Staatsangehörigkeit:

- Deutsch**
- EU-/EWR-Staat/Schweiz:** _____ (bitte hier eintragen)
- andere:** _____ ▶ Passkopie (einschl. Aufenthaltstitel) oder Bescheinigung der Ausländerbehörde ist immer erforderlich ◀

Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt:

- in Deutschland seit meiner Geburt im Ausland seit _____ bis _____ Grund: _____
 (Tag/Monat/Jahr)

im Ausland seit _____, ich stehe jedoch in einem inländischen Arbeitsverhältnis

NATO-Truppe oder ziviles Gefolge (z.B. US-Soldat), Diplomaten: ja, selbst ja, mein Ehe-/Lebenspartner

8 Kindschaftsverhältnis zum antragstellenden Elternteil

- leibliches Kind / Adoptivkind
▶ Bei einem Adoptivkind bitte den Annahmeheschluss des Gerichts beifügen ◀
- in Adoptionspflege
▶ Bitte Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungstelle beifügen ◀
- sonstiges Kindschaftsverhältnis:
_____ (z.B. Enkelkind)
- nicht sorgeberechtigter Elternteil

9 Betreuung und Erziehung des Kindes

Das Kind lebt mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen;

- ständig ab Geburt
- Nein, weil (siehe Hinweise in den Erläuterungen zum Antrag)

10 Krankenversicherung des antragstellenden Elternteiles

- Ich bin
- pflichtversichert
 - freiwillig versichert
 - privat versichert
 - nicht versichert
 - als Familienangehöriger mitversichert bei _____ (z.B. Ehegatte, Eltern)

Bezeichnung der Krankenkasse

Anschrift

Mitglieds-Nr.

11 Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen

Folgende Leistungen werden von der Mutter bezogen:		Fügen Sie bitte bei
Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	▸ Bescheinigung der Krankenkasse ◀
a) Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	▸ Bescheinigung des Arbeitgebers (Verdienstbescheinigung) ◀
b) Dienst- oder Anwärterbezüge nach der Entbindung für die Zeit bis _____ Beginn der Schutzfrist am _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	▸ Bezügemitteilung und Bescheinigung des Dienstherrn über die Dauer der Schutzfrist ◀
c) ausländische Familienleistungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	▸ Bescheinigung ◀

12 Bemessungszeitraum

Das Elterngeld berechnet sich nach dem in den letzten 12 Kalendermonaten **vor der Geburt** des Kindes bzw. vor der Mutterschutzfrist erzielten Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

<input type="checkbox"/> Ich war in den 12 Monaten vor der Geburt nicht erwerbstätig und habe kein steuerpflichtiges Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt.	▸ es sind keine Angaben zum Einkommen erforderlich
<input type="checkbox"/> Ich habe in den 12 Monaten vor dem Geburtsmonat meines Kindes eine nichtselbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt.	▸ Fügen Sie bitte die 12 Lohn- und Gehaltsabrechnungen aus diesen Monaten bei.
<input type="checkbox"/> Zusätzlich habe ich in den zwölf Monaten vor der Geburt : von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld bezogen, <input type="checkbox"/> Elterngeld für ein älteres Kind bezogen <input type="checkbox"/> einen Einkommensverlust erlitten durch eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung <input type="checkbox"/> einen Einkommensverlust durch Wehr-/Zivildienst erlitten	▸ Fügen Sie bitte weitere Lohn- und Gehaltsabrechnungen vor dem 12-Monatszeitraum bei, entsprechend der Anzahl der Monate für die nebenstehenden Leistungen bezogen wurden. ▸ Leistungsbescheide ▸ Leistungsbescheide ▸ Ärztliches Attest ▸ Bescheinigung über die Dauer
<input type="checkbox"/> Ich habe vor der Geburt des Kindes Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielt.	▸ Fügen Sie bitte die Erklärung für Selbständige bei

13 Bezugszeitraum

Der Bezugszeitraum ist der Zeitraum **nach der Geburt** des Kindes, für den das Elterngeld beantragt wurde. Siehe Nummer 4 des Antrags.

Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum

<input type="checkbox"/> Ich übe im Bezugszeitraum des Elterngeldes nach der Geburt des Kindes keine Erwerbstätigkeit aus und erziele kein Erwerbseinkommen.	
<input type="checkbox"/> Ich übe eine nichtselbstständige Erwerbstätigkeit ab/seit _____ mit _____ Wochenstunden aus	▸ Bescheinigung des Arbeitgebers über den Beginn der Teilzeittätigkeit und Anzahl der Wochenstunden ▸ Nachweise über das voraussichtliche Einkommen (s. Erläuterungen zu Ziffer 13 des Antragsformulars)
<input type="checkbox"/> Ich nehme im Bezugszeitraum Urlaub: ___ Tage von _____ bis _____; der Urlaub resultiert aus einer Tätigkeit mit _____ Wochenstunden	▸ Bestätigung des Arbeitgebers sowie Lohn- oder Gehaltsabrechnung
<input type="checkbox"/> Ich befinde mich in <input type="checkbox"/> (Hoch)Schulbildung, Berufsausbildung <input type="checkbox"/> einer Berufsbildungsmaßnahme ab/seit: _____ voraussichtliches Ende: _____	▸ Bitte Nachweis beifügen ◀
<input type="checkbox"/> Ich übe im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine selbstständige Tätigkeit ab _____ mit _____ Wochenstunden aus	▸ Fügen Sie bitte die Erklärung für Selbständige bei
<input type="checkbox"/> Ich erziele während des Bezuges Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit, Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft	▸ Fügen Sie bitte die Erklärung für Selbständige bei

Einkommensersatzleistungen im Bezugszeitraum

<input type="checkbox"/> Ich beziehe Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten, Übergangsgeld, etc.) Art der Leistung: _____ (fügen Sie bitte den letzten Bescheid bei)

14 Gesetzliche/r Vertreter/in bzw. Pfleger/in

Bei gesetzlichen Vertretern oder Pflegern werden folgende zusätzliche Angaben benötigt:
(gegebenenfalls bitte Nachweise über die Pflegschaft beifügen)

Nachname: _____ Vorname(n): _____ Straße/Hausnummer: _____
 PLZ/Wohnort: _____ Telefonnummer: _____

15 Weitere Kinder

Soweit für den Geschwisterbonus von Bedeutung, siehe Erläuterungen

1	2
Name, Vorname(n): _____	Name, Vorname(n): _____
Geburtsdatum: _____	Geburtsdatum: _____
Kindschaftsverhältnis: _____	Kindschaftsverhältnis: _____
Aktenzeichen Elterngeld: _____	Aktenzeichen Elterngeld: _____
Betreuung im Haushalt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Betreuung im Haushalt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Es liegt bei einem der vorgenannten Kinder eine Behinderung vor. - Bitte Nachweise über den Grad der Behinderung beifügen
 Anzahl aller im Haushalt lebenden Kinder: _____

16 Einkommensgrenze

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nicht, wenn das zu versteuernde Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes bei einer berechtigten Person (alleinerziehend) 250.000 € übersteigt oder bei Paargemeinschaften (Ehepartner/ nichteheähnliche Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft) 500.000 € übersteigt.

Bei dieser Feststellung ist das Gesamteinkommen aus den sieben Einkommensarten des Steuerrechts maßgebend (Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung- und Verpachtung und sonstige Einkünfte nach § 22 EStG).

Für alleinerziehende Berechtigte			Für Paargemeinschaften		
Mein Einkommen im Jahr vor der Geburt liegt...			Unser Einkommen im Jahr vor der Geburt liegt...		
<input type="checkbox"/> sicher nicht über einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro.	<input type="checkbox"/> über einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro.	<input type="checkbox"/> voraussichtlich im Bereich eines zu versteuernden Einkommens von 250.000 Euro.	<input type="checkbox"/> sicher nicht über einem zu versteuernden Einkommen von 500.000 Euro.	<input type="checkbox"/> über einem zu versteuernden Einkommen von 500.000 Euro.	<input type="checkbox"/> voraussichtlich im Bereich eines zu versteuernden Einkommens von 500.000 Euro.
<input type="checkbox"/> Der Steuerbescheid ist beigelegt. <input type="checkbox"/> Ein Steuerbescheid liegt noch nicht vor.			<input type="checkbox"/> Steuerbescheid/e ist/sind beigelegt. <input type="checkbox"/> Steuerbescheid/e liegt/liegen noch nicht vor.		

Hinweise/ Abschließende Erklärungen

- Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des Elterngeldgesetzes erhoben.
- Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.

Ist Elterngeld wegen unrichtiger, unvollständiger, unterlassener oder verspäteter Angaben bzw. Mitteilungen zu Unrecht gewährt worden, wird der zu Unrecht erlangte Betrag zurückgefordert. In diesem Fall kann gemäß § 14 BEEG (Bußgeldvorschrift) in Verbindung mit § 60 SGB I ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Sie sind verpflichtet jegliche Änderungen der im Antrag angegebenen Verhältnisse unverzüglich der Elterngeldstelle mitzuteilen.

Ich bin damit einverstanden, dass die Elterngeldkasse von meinem Arbeitgeber, meiner Krankenkasse, der Bundesagentur für Arbeit, vom Jugendamt, vom Finanzamt und ggf. von der Ausländerbehörde weitere Auskünfte einholt, soweit diese für die Entscheidung erforderlich sind. ja nein

Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben sowie die Erklärung zum Einkommen richtig und vollständig sind und für das Kind, für das mit diesem Antrag Elterngeld begehrt wird, kein weiterer Antrag auf Zahlung von Elterngeld bei einer anderen Behörde für den gleichen Zeitraum gestellt wurde/wird.

Hinweis: Die Partnerunterschrift ist notwendig. Es wird mit der Unterschrift der Festlegung der Bezugszeiträume zugestimmt und die Angabe zum Familieneinkommen bestätigt.

Ort, Datum _____ Unterschrift Antragsteller/-in _____ Unterschrift Partner/-in _____ Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder Pflegers _____

Erläuterungen zum Elterngeldantrag

Stand: Januar 2011

Zu Nr. 1

Auch bei Mehrlingen ist nur **ein** Antrag zu stellen.

Zu Nr. 4

Lebensmonat/Bezugsmonat:

Der Begriff „Lebensmonat“ (LM) wird mit nachfolgendem Beispiel deutlich: Kind geboren am 08.01.2010

1. LM 08.01.2010 bis 07.02.2010
2. LM 08.02.2010 bis 07.03.2010
3. LM 08.03.2010 bis 07.04.2010 usw.

Anstelle des Geburtstages des Kindes tritt bei Adoptions- und Adoptionspflegefällen der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Bezugszeitraum:

Bezugsmonate sind die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beanspruchen möchten.

Eltern können insgesamt Anspruch auf 12 Monatsbeträge haben. Zwei weitere Monate stehen zu, wenn ein Elternteil sein Einkommen für mindestens zwei Monate mindert. Ein Elternteil kann grundsätzlich jedoch Elterngeld für mindestens 2 und längstens für 12 Monate beziehen. Ausnahmsweise können 14 Monate auch von einem Elternteil bezogen werden (s. Ziffer 4 des Antrages), z. B. bei „Alleinerziehenden“.

Für den höchstmöglichen Bezugszeitraum von 12 oder 14 Lebensmonaten beachten Sie bitte, dass Lebensmonate, in denen zumindest an einem Tag Mutterschaftsgeld zusteht, als von der Mutter bezogen und damit als verbraucht gelten. Dies gilt auch, wenn der Vater Elterngeld beantragt und die Mutter keinen Antrag stellt.

In Fällen, in denen Mutterschaftsgeldleistungen zustehen, kann es von Vorteil sein, dass die Mutter auch diese Monate beantragt, da sie ohnehin als verbraucht gelten. Zwar führt der Bezug von Mutterschaftsgeld und gegebenenfalls Arbeitgeberzuschuss zu einer taggenauen Anrechnung auf das Elterngeld, jedoch kann in einem Lebensmonat, in dem diese Leistungen auslaufen, noch für die restlichen Tage Elterngeld gezahlt werden.

Festlegung des Bezugszeitraumes

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie entscheiden, für welche Monate Elterngeld bezogen werden soll und welcher Elternteil anspruchsberechtigt ist. Damit legen sie den jeweiligen Bezugszeitraum fest. Auch ein gleichzeitiger Bezug von Elterngeld für beide Elternteile ist möglich.

Antrag

Der Antrag auf Elterngeld ist schriftlich zu stellen und wirkt drei Monate zurück.

Die Festlegung der Bezugsmonate ist grundsätzlich verbindlich. Wer beantragt, kann keine weiteren Monate anmelden. Eine einmalige Änderung der Bezugsmonate ist für die zurückliegenden drei Monate möglich, sofern das Elterngeld für diese Monate noch nicht ausgezahlt wurde. Eine weitere Änderung ist möglich in Fällen besonderer Härte, z.B. bei Eintritt einer schweren

Krankheit, Schwerbehinderung, Tod eines Elternteils oder Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz.

Anmelden

Der zweite Elternteil kann bei der Antragstellung des ersten Elternteiles die **Anzahl** der Lebensmonate anmelden, die er später in Anspruch nehmen möchte. Können sich die Eltern über eine einvernehmliche Aufteilung der Bezugsmonate nicht einigen, dient die Anmeldung der Sicherung eines eigenen Anspruchs. Sie stellt jedoch keinen rechtswirksamen Antrag dar und wahrt nicht die Antragsfrist von drei Monaten. Möchte der zweite Elternteil zum jetzigen Zeitpunkt weder Elterngeld beantragen noch anmelden, nimmt er durch seine Unterschrift von der Antragstellung seines Partners Kenntnis.

Unmöglichkeit der Betreuung

Die Betreuung ist dem anderen Elternteil insbesondere dann unmöglich, wenn er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht selbst betreuen kann. Wirtschaftliche Gründe oder eine Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten können nicht als Gründe für eine solche Unmöglichkeit angeführt werden.

Gefährdung des Kindeswohls

Das (körperliche, geistige oder seelische) Wohl des Kindes kann durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen eines Elternteils oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet sein (vgl. § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Zu Nr. 6

Auszahlungsvariante / Höhe des Elterngeldes:

Mindestbetrag monatlich 300 Euro, Höchstbetrag monatlich 1800 Euro.

Das Elterngeld unterliegt dem steuerrechtlichen Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 Nr. Buchstabe j des Einkommenssteuergesetzes. Das bedeutet: Das Elterngeld selbst ist steuerfrei. Allerdings bewirkt das Elterngeld, dass Sie für Ihr übriges Einkommen mehr Steuern zahlen müssen.

Es besteht die Möglichkeit, das Elterngeld als halben Monatsbetrag bei doppeltem Auszahlungszeitraum zu beantragen. Damit sind auch die Auswirkungen auf die Steuerprogression geringer.

Zu Nr. 9

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufnehmen können oder unterbrechen müssen (z.B. auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes).

Zu Nr. 11

Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, sowie Dienst- oder Anwärterbezüge die während der Mutterschutzfrist gezahlt werden, sind im Bezugszeitraum des Elterngeldes auf das Elterngeld anzurechnen.

Zu Nr. 12

Bemessungszeitraum:

Für die Berechnung des Elterngeldes sind die in Deutschland versteuerten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit aus insgesamt 12

Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes maßgebend. Einkommen, das in der EU, dem EWR und der Schweiz versteuert wird, ist dem deutschen Einkommen gleichgestellt. Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld und Elterngeld werden nicht mitgezählt. Sie werden ersetzt durch eine entsprechende Anzahl an unmittelbaren Vormonaten. Das gleiche gilt für die Monate, in denen durch eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung, bzw. durch Ableisten von Wehr- oder Zivildienst das Einkommen geringer ist.

Erzielen Selbständige während der maßgeblichen 12 Monate vor der Geburt des Kindes (Bemessungszeitraum) und während des letzten steuerlichen Veranlagungszeitraums Erwerbseinkommen, ist dieser Veranlagungszeitraum maßgebend.

Gleiches gilt, wenn zusätzlich eine nichtselbständige Tätigkeit ohne Unterbrechung ausgeübt wurde.

Einkünfte aus Erwerbstätigkeit:

Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder als Selbständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Als Erwerbstätigkeit gelten auch **geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen** im Sinne der §§ 40 bis 40b des Einkommenssteuergesetzes.

Berechnungsgrundlage:

Bei Nichtselbständigen werden vom steuerpflichtigen Bruttoeinkommen Lohnsteuer, Kirchensteuer, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Solidaritätszuschlag und ein anteiliger Werbungskostenpauschbetrag von zurzeit 76,67 Euro abgezogen, soweit das Steuerrecht dies vorsieht. Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld bleiben jedoch außer Betracht. Der so ermittelte monatliche Durchschnittsbetrag weicht daher häufig vom Nettobetrag in Ihrer Gehaltsabrechnung ab.

Bei Selbständigen wird der entsprechende steuerliche Gewinn nach Abzug von Steuern zugrunde gelegt. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung führen zum Abzug.

Zu Nr. 13

Erwerbstätigkeit während des Bezugszeitraumes:

Wer bis zu 30 Wochenstunden durchschnittlich erwerbstätig ist, behält seinen Anspruch auf Anspruch auf Elterngeld. Jedoch kann das Erwerbseinkommen das Elterngeld mindern. Der Mindestbetrag von 300 Euro steht in jedem Fall zu.

Bei Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeittätigkeit nach der Pflichtstundenzahl. Eine Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung zählt nicht als Erwerbstätigkeit, so dass die Höchstgrenze von 30 Wochenstunden hier nicht gilt. Die Ausbildungsvergütung kann das Elterngeld jedoch bis zum Mindestbetrag von 300 Euro mindern.

Wird eine Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezuges ausgeübt, benötigen nichtselbständige Arbeitnehmer eine Bestätigung ihres Arbeitgebers über die wöchentliche Stundenzahl im Lebensmonat. Selbständige und Gewerbetreibende haben den

Umfang ihrer wöchentlichen Arbeitszeit durch Erklärung glaubhaft zu machen.

Das im Bezugszeitraum erzielte Einkommen ist nachzuweisen, bei nichtselbständig Tätigen durch die entsprechenden Gehaltsabrechnungen. Liegen diese bei der Antragstellung noch nicht vor, ist das Einkommen anders nachzuweisen, z.B. durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Das Elterngeld wird dann unter dem Vorbehalt einer endgültigen Einkommensfeststellung vorläufig gewährt.

Bei Selbständigen ist der voraussichtliche Gewinn darzulegen und später mindestens durch eine Aufstellung entsprechend § 4 Abs. 3 EStG nachzuweisen.

Bezug von Leistungen im Bezugszeitraum

Das Elterngeld wird auf das Arbeitslosengeld II ("Hartz IV"), Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ("Sozialhilfe") und den Kinderzuschlag in vollem Umfang angerechnet. Wer vor der Geburt gearbeitet und nur ergänzend Arbeitslosengeld II bezogen hat, bekommt einen Teil des Elterngelds zusätzlich zum Arbeitslosengeld II. Dieser Teil entspricht der Höhe des durchschnittlichen Monatseinkommens vor der Geburt, beträgt aber höchstens 300 Euro.

Einkommensersatzleistungen wie Krankengeld, Renten etc. werden auf das Elterngeld angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nur auf den Teil des Elterngeldes, der den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt.

Zu Nr. 15

Geschwisterbonus

Das Elterngeld wird um 10 Prozent, wenigstens um 75 Euro monatlich erhöht, wenn mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt leben. Der Erhöhungsbetrag entfällt mit Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes bzw. sechstes Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem weiteren Kind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze 14 Jahre.

Weitere Informationen zum Elterngeld können Sie auch der Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entnehmen. Sie ist unter folgender Adresse erhältlich:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 481009

18132 Rostock

Tel.: 01805/778090

Fax: 01805/778094

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmfsfj.de